

Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M)

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schumatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird.

Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.

Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere folgende, über die in der Regel **die Lehrkraft** entscheidet:

die mündliche Rüge, die Auferlegung besonderer Pflichten, die Anordnung der Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten, die Anordnung der zusätzlichen Anfertigung von Arbeiten, die Anordnung der ideellen oder materiellen Wiedergutmachung, die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden, die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden, die schriftliche Verwarnung.

Über folgende Maßnahmen entscheidet **der Schulleiter bzw. die Schulleiterin**:
die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin, der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen, die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule, die Anordnung des Nachholens schuldhaft versäumten Unterrichts, die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe, die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags), die Kündigung des Schulvertrags.

Bei der Anordnung des Nachholens schuldhaft versäumten Unterrichts sowie bei der Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe wird **die Klassenkonferenz** in der Regel, bei Abmahnungen und bei Kündigungen des Schulvertrags in jedem Fall beteiligt.

Die Kündigung des Schulvertrags durch die Schule erfordert die vorherige Abstimmung mit dem **Schulträger**.

Bei der Anordnung des Ausschlusses von Klassen- oder Schulveranstaltungen, bei der Überweisung in eine Parallelklasse oder -gruppe sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.

Vor einer Abmahnung oder einer Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler Gelegenheit zur Äußerung geben.